

Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten

Anträge der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 30. April 2015

Anträge:

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt:

1. auf den Bericht der Regierung vom 3. März 2015 über den Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten einzutreten;
2. den Anträgen der Staatswirtschaftlichen Kommission im Anhang zu diesen Anträgen zuzustimmen, im Übrigen den Anträgen der Regierung im Bericht vom 3. März 2015 über den Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten sowie in der Übersicht dazu;
3. die Regierung einzuladen, die Struktur der Übersicht für eine erhöhte Leserfreundlichkeit und Übersichtlichkeit anzupassen:
 - a) Ergänzung mittels einer Zusammenfassung (Visualisierung der hängigen Vorstösse im Sinne eines Portfolios, Bilanz der einzelnen Departemente, Inhaltsverzeichnis);
 - b) Ermöglichung eines unterjährigen Zugriffs auf den Stand der Erfüllung der Aufträge und eines besseren Quervergleichs über die Jahre;
 - c) Der Endtermin bezeichnet das Jahr der Zuleitung einer Vorlage und/oder eines Berichtes an den Kantonsrat;
 - d) Ein Endtermin ist zu definieren, «offen» als Endtermin ist nur ausnahmsweise zulässig (z.B. bei anderer Hoheit/Zuständigkeit), erfordert aber eine ausführliche Begründung bzw. weitere Ausführungen zum Terminplan;
 - e) Aufträge sind nach Departementen zu strukturieren (vgl. Struktur der Übersicht 32.15.01A).

Anhang

zu den Anträgen der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 30. April 2015

zum Bericht der Regierung vom 3. März 2015 über den Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss			Stellungnahme der Staatswirtschaftlichen Kommission	
Klass. Nr.	Titel der Vorlage	Zuständigkeit	Antrag	Begründung
32.14.04	Bericht 2014 der Kommission für Aussenbeziehungen	GD/BLD	Auftrag nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates: <u>Die Regierung wird eingeladen, die Möglichkeiten sowie Rahmenbedingungen für den Aufbau eines Masterstudiengangs «Medical Master» im Kanton St.Gallen in Erfüllung des Auftrags gemäss Bericht 2014 der Kommission für Aussenbeziehungen spätestens 2016 vorzulegen.</u>	Es darf erwartet werden, dass ein Auftrag einer ständigen Kommission spätestens zwei Jahre nach Erteilung erfüllt wird. Der Kantonsrat erwartet, einen Bericht bis 2016 zu erhalten.
35.13.04 A	Kantonsratsbeschluss über den Neubau des Hauses 07A/07B des Kantonsspitals St.Gallen	BD	Auftrag nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates: <u>Die Regierung wird eingeladen, über den Stand der Erfüllung bis Ende 2015 zu informieren.</u>	Die Begründung ist nur teilweise zufriedenstellend. Die Regierung soll «baldmöglichst», noch im Jahr 2015, die geprüften Alternativen zur Renovation des Hauses 04 der vorberatenen Kommission darlegen. Somit kann der Kantonsrat über die Alternativen mitbestimmen.
36.13.01	Kantonsratsbeschluss über das Programm zur Förderung des öffentlichen Verkehrs in den Jahren 2014 bis 2018	VD	Auftrag nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates: <u>Die Regierung wird eingeladen, in Erfüllung des Auftrags 36.13.01 Bst. e und f dem Kantonsrat den Bericht spätestens 2017 vorzulegen.</u>	Für die Bst. e und f wurden keine Endtermine gesetzt. Der Kantonsrat erwartet, bis 2017 eine Antwort zu erhalten.

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss	Stellungnahme der Staatswirtschaftlichen Kommission
---	---

Klass. Nr.	Titel der Vorlage	Zuständigkeit	Antrag	Begründung
------------	-------------------	---------------	--------	------------

40.99.03	Working poor	DI	<u>Festhalten an der Hängigkeit des Auftrags.</u>	Solange dem Kantonsrat kein Bericht und Entwurf vorgelegt wurde, kann der Auftrag nicht abgeschrieben werden. Das Kinderzulagengesetz gemäss Motion 42.05.13 soll dem Kantonsrat im Sommer 2016 vorgelegt werden.
42.12.01	Strategische Mitsprache des Kantonsrates in der st.gallischen Spitalplanung	GD	<u>Auftrag nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates: Die Regierung wird eingeladen, in Erfüllung des Auftrags 42.12.01 dem Kantonsrat den Bericht spätestens Ende 2015 vorzulegen.</u>	Die Kommission erwartete 2014 einen Bericht bis Ende 2014, was aufgrund anderer dringlicher Geschäfte nicht erfolgte. Der Kantonsrat erwartet, die Vorlage bis Ende 2015 zu erhalten.